

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanz- und Personalausschuss Osterrönfeld	18.06.2024	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Osterrönfeld	26.06.2024	öffentlich	7.

Beratung und Beschlussfassung über die Bewirtschaftung und den Betrieb des Friedhofes durch die Gemeinde, hier: Grundsatzbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Der kirchliche Friedhof in der Gemeinde Osterrönfeld hat eine Gesamtfläche von 20.228 m² und besteht aus den Flurstücken 356/9 und 23/17, Flur 4, Gemarkung Osterrönfeld.

Die Kirchengemeinde St. Michaelis ist Eigentümer beider Flurstücke, auch die auf dem Friedhof befindliche Kapelle befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde St. Michaelis. Die Kirchengemeinde bewirtschaftet und betreibt den Friedhof.

Der Friedhof hat eine Vielzahl an Grabstätten. Im Januar 2021 waren 1.308 Grabstätten belegt, davon 347 Urnengräber und 961 Sarggräber.

Gem. § 22 Abs. 2 BestattG ist auf kirchlichen Friedhöfen die Bestattung auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Die Kommentierung des Bestattungsgesetzes (Kommentar von Frank Husvogt, 3. Auflage 2017) besagt, dass die Gemeinde sich am Defizit der kirchlichen Einrichtung nur beteiligen muss, wenn der Friedhofsträger alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausschöpft. Da die Optimierung des Friedhofsbetriebes ein stetiger Prozess ist, kann die Gemeinde die Kostenbeteiligung nicht verweigern, bis der wirtschaftlich ideale Betrieb eingerichtet ist. Es genügt, wenn der Friedhofsträger Möglichkeiten, den Kostendeckungsgrad zu verbessern, aufspürt und umzusetzen versucht. Der wirtschaftliche Erfolg betrieblicher Optimierungsmaßnahmen tritt teilweise erst mittel- bis langfristig ein.

Die Beteiligungspflicht der Gemeinde bedeutet nicht, dass sie das Defizit des kirchlichen Friedhofs übernehmen müsste. Da ein konfessioneller Träger seinen Friedhof vorrangig im eigenen Interesse errichtet und betreibt, kommt in aller Regel nur ein anteiliger Deckungsbeitrag der Gemeinde in Betracht. Eine Beteiligungsquote hat der Gesetzgeber jedoch bewusst nicht festgelegt.

Übersicht Defizitausgleich ab 2011:

Jahr	Defizit	Kostenbeteiligung Gemeinde
2011	17.917,76 EUR	Zuschuss 10.000,00 EUR
2020	19.925,83 EUR	19.925,83 EUR

Bereits über mehrere Jahre ist die Gemeinde Osterröfeld mit der Kirche in Kontakt, inwieweit die Bewirtschaftung und der Betrieb durch die Gemeinde sichergestellt werden kann, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Gemeinde bei der Bewirtschaftung durch den eigenen Bauhof Leistungen erbringen kann und dadurch ein mögliches Defizit der Kirche verhindert wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle der Übernahme des Friedhofes entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten u.a. höhere Personalaufwendungen für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes vor Ort (Bauhof) sowie für die Verwaltung des Friedhofes (Sachbearbeitung), Kosten für ein Softwareprogramm für die Verwaltung der Grabstätten, ggfs. die Anschaffung neuer Geräte für den Bauhof sowie ggfs. die Renovierung/Sanierung der Friedhofskapelle.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Bewirtschaftung und den Betrieb des Friedhofes durch die Gemeinde, vorbehaltlich der zu klärenden vertraglichen Details, zu übernehmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Verhandlungen durchzuführen. Vor Vertragsabschluss erfolgt eine Beratung in der Gemeindevertretung.

Im Auftrage

gez.
Sabrina Tuschen